

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsamt
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsamt
R. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 282.

Dienstag, 5. Dezember 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter für den Kaiser Postanstalt vierzehntägig 2,10 Mark, monatlich 7,00 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages (bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundstifts-Zeile (7 Zeilen) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und inaktiver Satz entsprechend höher. Nachweilungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Keine Taxen. Bestmöglicher Rabatt erwünscht, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Gröba“ an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Wegenunterhaltung.

Die Wegebaubehörden werden erneut veranlaßt, die nötigen Unterhaltungsarbeiten an den Wegen alsbald auszuführen — so das Ausfüllen von Löchern auf der Fahrbahn, vor allen Dingen auch das Anbringen der Decke. Das Material hierzu wird zum Teil wenigstens bei dem ebenfalls vorzunehmenden Abändern der Wege gewonnen werden können.

Großenhain, den 27. November 1916.
337 b H. Königl. Amtshauptmannschaft.

Auf Blatt 15 des Genossenschaftsregisters, die Spar- und Bau genossenschaft eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung zu Weida und Umgegend in Weida betr. ist heute eingetragen worden:
Das Statut ist abgeändert. Abschrift des Beschlusses Bl. 50 der Kon. Akten.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 5. Dezember 1916.

Der Befehl der 1. Batterie des 3. Feldartillerie-Regiments Nr. 32 Walter Meißner aus Riesa, dem erst kürzlich die Friedrich-August-Medaille verliehen worden ist, wurde am 28. November 1916 mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet.

In der sächsischen Verzeichnisse Nr. 308 (ausgegeben am 4. Dezember 1916), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verläufe folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Regiment Nr. 134, 179. Pflanz-Regiment Nr. 101, 244. Landsturm-Regiment Nr. 19. Ersatz-Regiment Nr. 40. Maschinengewehr-SS-Abteilungen Nr. 50, 51, 52. Feldartillerie: Regiment Nr. 115, 192, 408. Abteilung Nr. 262. Batterie Nr. 882. Hal-Batterie Nr. 27, 111, 19. U. A. Bioniere: Minenwerfer-Kompanien Nr. 23, 24, 32, 40, 58, 123, 164, 223, 224, 404. Württembergische Verzeichnisse Nr. 506, 507, 508.

Die Arbeiterbedürfnisse, welche ihr Arbeitsverhältnis lösen, um nach Deckerfeld-Ingarn juristisch zu werden, werden dringend ermahnt, diese Arbeiter darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich zur Rückkehr mit vorchriftsmäßigen Ausweispapieren versehen müssen. Die Polizeibehörden sind bereit, bei der Abmeldung über die in dieser Hinsicht bestehenden Vorschriften Auskunft zu geben.

Die Post hält abzuführende Pakete aus der Wohnung ab gegen eine Gebühr von 10 Pf. für jedes Paket. Die Abholung erfolgt durch die Paketbesteller. Anträge können schriftlich mit unfrankierter Postkarte oder durch Fernsprecher gestellt werden.

Die fünfte Strafkammer des Dresdner Landgerichts verhandelte am Montag gegen den bisher unbekannt gebliebenen Dienstmann Oskar Walter V. aus Komauisch wegen Diebstahls, Betrugs, Urkundenfälschung und Unterschlagung. Der Angeklagte diente am Sonntag in der Postkammer im 17. Oktober d. J. unter Führung V. ein Feldpostpaket im Werte von 3 Mark, das er im Auftrag eines Mädchens bei der Post aufgeben sollte. Um dieselbe Zeit stahl der Angeklagte in Riesa von einem Mädchen ein Feldpostpaket, in dem sich Sardinien befanden und erschwandete sich von dem Kaufmann Sch. in Riesa unter Vorlegung eines sächsisch angefertigten Schriftstückes einen Mal, Häck und Sardinien im Werte von 11 Mark 60 Pf. Das Urteil lautete auf eine 6 wöchige Gefängnisstrafe.

Der Reichsanzeiger veröffentlicht die Bekanntmachungen über die Kartoffeln und Rohrüben, über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine, über die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften und über die Durchfuhr von Eisen. Diese ist über die Grenze des Deutschen Reiches bis auf weiteres verboten.

Der Reichsanzeiger veröffentlicht die Bekanntmachungen über die Kartoffeln und Rohrüben, über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine, über die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften und über die Durchfuhr von Eisen. Diese ist über die Grenze des Deutschen Reiches bis auf weiteres verboten.

sächsischen Industriellen die bereits gestern mitgeteilte Entscheidung an. — König Friedrich August sandte auf das an ihn gerichtete Jubiläumsgedächtnis folgende Antwort: „Ich danke allen Teilnehmern an der Hauptversammlung des Verbandes sächsischer Industrieller für den mir überbrachten Gruß. Auch ich erhebe mich durch das Geseh über den vaterländischen Hilfsdienst verpflichtet für Sachsen und ganz Deutschlands. Friedrich August.“

Das Kriegsernährungsamt gibt bekannt: Für Safer und Futtergerste werden zur Zeit 280 M. für Qualitätsgerste von der Reichsernährungsstelle 340 M. für die Tonne im Höchstmaß bezahlt. In dem Satz von 280 M. für die Tonne ist neben dem endgültig feststehenden Preis ein Zuschlag für Frachtkosten (Frachtkostenprämie) enthalten. Der endgültige Preis ist nunmehr festgesetzt, er beträgt bei Futtergerste von je 250 M. für die Tonne. Für Qualitätsgerste beträgt die Reichsernährungsstelle von je 320 M. für die Tonne. Für Futtergerste der Frachtkostenprämie von 10 M. für die Tonne nach der geltenden Bundesratsverordnung nur noch bis zum 15. Dezember 1916 gezahlt wird, liegt es im Interesse der Landwirte, in den nächsten 10 Tagen möglichst viel Brotgerste, das auch jetzt besonders nötig ist, zu bestellen und abzuliefern.

Die Landesfleischstelle schreibt uns: Da die Ansicht weitverbreitet ist, daß durch die Tätigkeit der Viehhändler sich die Fleischpreise unnötig verteuert werden, wird es für die Öffentlichkeit von Interesse sein, über die Ausgaben des sächsischen Viehhändlerverbandes Näheres zu erfahren. Die Bilanzen des Verbandes vom 31. Oktober dieses Jahres ergeben einen Ueberschuß von 2,15%, des Ueberschusses während der Geschäftsjahre nur knapp 1%, des Ueberschusses. Diese Zahlen werden auch vom kaufmännischen Gesichtspunkte aus sehr gering erscheinen, zumal wenn man bedenkt, daß der Viehhändlerverband ein beträchtliches Risiko zu tragen hat, also auch mit der Möglichkeit einer Unterbilanz in den kommenden Monaten rechnen muß, die aus den bisherigen Ueberschüssen zu decken wäre. Im übrigen besitzt der Verband an eigenem Vermögen nur den sogenannten Garantiefonds, der aus den Gebühren für die Mitgliedsarten gebildet worden ist und etwa 9 — 10% des Umsatzes beträgt. Er muß also hierüber noch über käufliches Betriebskapital verfügen und hierzu dient eben der bis Ende Oktober erzielte Ueberschuß. Selbstverständlich hat sich der Verband auch sonst künftige Mittel verschafft. Diese bedürfen jedoch bei dem Umfang seiner Aufgaben, zu denen beispielsweise auch die Beschaffung und Aufbewahrung einer Gefrierfleischreserve für etwaige Notfälle gehört, unbedingt des eigenen Kapitals als Rückhalt. Ueberschüsse des Verbandes sind also keineswegs Geschäftsgewinne in landläufigem Sinne, sondern dienen auch weiter der Allgemeinheit und würden vor allen Dingen auch nach dem Statut nicht an die Mitglieder zur Verteilung gebracht, sondern nur öffentlichen Zwecken angeführt werden dürfen. Eine Verbilligung des Schlachtwiehes um 2,15%, den Betrag der Ueberschüsse, hätte für seine irgendwie in Betracht kommende Verbilligung der Fleischpreise ermöglicht.

Die Beschlagnahme von Kakao und Schokolade. Die kaiserliche Generalkommandos des 12. und des 19. Armeekorps erlassen eine Bekanntmachung über Beschlagnahme und Beschlagnahme der Gesamtverträge von Kakao und Schokolade zugunsten der Heeresverwaltung. U. a. wird bestimmt, daß, wer Kakao, auch gekaut oder geröstet, Kakaomasse, Kakaobutter, Kakaopulver, Kakaoschrot, Kakaopulver, Kakaopulver in Mischungen mit anderen Erzeugnissen (z. B. Sahne, Vanille, Nahrungsmittel aller Art usw.), Schokoladenmasse (auch Ueberschüsse), Schokolade aller Art (auch Schokoladenpulver), Kakaopulver (Kakaogrus und Kakaoschnee) mit Beginn des 5. Dezember für seine oder fremde Rechnung in Gewartram hat, verpflichtet ist, die vorhandenen Mengen getrennt nach Art und Eigentümern unter Bezeichnung der Eigentümer und der Lagerungsorte, der Kriegskassens-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg 1, Mönckebergstraße 31, bis zum 11. Dezember d. J. schriftlich anzuzeigen. Alle Mengen derselben Warenart, die demselben Eigentümer gehören, sind zusammenzufassen und in einer Bilanz, in Kilogramm, anzugeben. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 5. Dezember unterweg befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten. — Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die für die einzelnen Eigentümer genommen, insgesamt weniger als 10 Kilogramm von jeder der angegebenen Warenart betragen. — Außerdem hat der Eigentümer

von insgesamt mehr als 200 Kilogramm der obgenannten Waren (alle Bestände zusammengerechnet) der Kriegskassens-Gesellschaft in Hamburg telegraphisch seinen gesamten Bestand an diesen Waren, einzeln, ob dieser sich in eigenen oder fremden Gewartram, insbesondere auf dem Transport befindet, nach Gewicht in Kilogramm, und zwar jede Warenart in einer besonderen Bilanz, anzuzeigen. Die anzeigepflichtigen Mengen gelten vom 5. Dezember ab als zugunsten der Heeresverwaltung beschlagnahmt. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Kriegskassens-Gesellschaft anderweitig abgesetzt, verarbeitet oder weitergegeben werden. Wer anzeigepflichtige Mengen in Gewartram hat, hat sie der Kriegskassens-Gesellschaft auf Verlangen zu überlassen und auf Abzug zu verladen. Er hat sie bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Auf Verlangen hat er der Kriegskassens-Gesellschaft Proben gegen Erstattung der Postkosten einzuliefern. Die Gesellschaft hat auf Antrag des zur Ueberlassung Verpflichteten binnen spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrages zu erklären, welche Mengen zu beschlagnahmten Mengen sie übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will, erlöschen die Beschränkungen dieser Bekanntmachung. Das Gleiche gilt, soweit sie eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Die Bestimmungen des § 2 der Bundesrats-Verordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade werden hierdurch nicht berührt. Alle Mengen, die hiernach der Abnahme durch die Kriegskassens-Gesellschaft vorbehalten sind, werden von ihr zu Eigentum der Heeresverwaltung übernommen. Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat der Kriegskassens-Gesellschaft anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er liefern kann. Die Abnahme hat innerhalb spätestens sechs Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die Kriegskassens-Gesellschaft setzt den Uebernahmepreis für die von ihr übernommenen Waren fest. Ist der Verpflichtete mit diesem Preise nicht einverstanden, so ist nach den Bestimmungen der Verordnung vom 24. Juni 1915 (Schiedsgericht) zu verfahren. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Kriegskassens-Gesellschaft vorläufig den von ihr festgesetzten Preis zu zahlen.

Gröba. Dem Befreiten d. R. Otto Deuterich von hier im Schützenregiment Nr. 108 wurde das Eiserne Kreuz verliehen.

Niederfeld. Die hiesige Volksschule konnte am 1. Dezember auf ein zweijähriges Bestehen zurückblicken. In diesem Zeitraum wurden 13065 Wahlzeiten zum Preise von je 10 Pf. für Kriegsernährungsstellen ausgegeben. Seit September dieses Jahres ist dieser Minimalpreis auf 15 Pf. erhöht worden. Im Monat November dieses Jahres hat sich die Durchschnittszahl der täglich verarbeiteten Wahlzeiten von 283 auf 350 erhöht. Jedenfalls hat sich die Volksschule als eine sehr leistungsfähige Einrichtung bewährt. Sie wurde auch von der Königl. Amtshauptmannschaft Dresden-Albstadt mit einem Betrage von rund 10000 Mark unterstützt.

Gittau. Hochberzige Bekleidung hat ein hiesiger junger Offizier, der Leutnant d. R. Rudolph Daeniel demiesen. Als er ins Feld mit dem 102. Infanterie-Regiment zog, bestimmte er, daß, wenn er nicht wieder heimkehrte, sein 10000 Mark betragendes Vermögen zur Versorgung bedürftiger Hinterbliebener gefallener Gittauer Soldaten Verwendung finden sollte. Nun ist leider der brave Offizier vor kurzem an den Folgen einer schweren Verwundung gestorben. Sein Vater, der Junker Dr. Daeniel, hat daher in Erfüllung des letzten Wunsches seines Sohnes dessen Vermögen dem hiesigen Stadtrat zur Begründung einer Stiftung mit dem Namen Rudolph-Daeniel-Stiftung zur Verfügung gestellt. — Zur Linderung der Kriegsnöte hat die Behörde der Phönixwerke, Frau Bertha verw. Piller, dem Stadtrat ebenfalls 10000 Mark überwiesen.

Sobentkeim-Ernsthaf. Umfangreiche Diebstähle wertvoller Gegenstände sind seit längerer Zeit in einem hiesigen größeren Kaufhaus von einem Angestellten verübt worden, wobei seine Geliebte als Helfershelferin tätig war. Im Beariffe, mit der Diebesbeute von hier abzuwandern, wurde das Pärchen dingfest gemacht.

Blauen. Ein Fortbildungsberein für begabte Mädchen ist hier gegründet worden. Der Verein will unheimlichsten mürbigen und tüchtigen Mädchen den Eintritt in höhere Frauenberufe ermöglichen und Fragen der Frauenbildung erörtern. In der Gründungsversammlung wurde erklärt, daß es notwendig sei, in Blauen eine Frauenschule nach dem Muster der in Dresden, Weipold und